

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0418/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.12.2016

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 30 des Stv. Janitzki vom 05.12.2016 - Grünfläche „Quartierspark“, im Geltungsbereich des B-Planes Bergkaserne III -

Anfrage:

Durch den Satzungsbeschluss hat am 09.10.2014 das Stadtparlament die Größe der privaten Grünfläche „Quartierspark“ im Geltungsbereich des B-Planes Bergkaserne III festgesetzt. Diese Festsetzung wurde offensichtlich schon einen Monat später in dem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor Faber & Schnepf geändert und die Größe des Quartiersparks wurde zugunsten der Vorgärten im Baufeld 3 deutlich reduziert. Der Städtebauliche Vertrag vom 25.11.2014 ist erst aufgrund eines Antrages dem Bauausschuss in nichtöffentlicher Sitzung am 21.4.2015 zur Kenntnis gegeben worden. **Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:**

„Um wie viele qm wurde die im Satzungsbeschluss festgesetzte Größe des Quartiersparks reduziert? Bitte nennen Sie seine ursprünglich geplante, im Satzungsbeschluss festgesetzte Größe und seine Reduzierung im Städtebaulichen Vertrag.“

1. Zusatzfrage: „Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage konnte der Magistrat, ohne die Stadtverordnetenversammlung oder die Öffentlichkeit zu informieren, die Festsetzung der Größe der privaten Grünfläche „Quartierspark“ ändern?“

2. Zusatzfrage: „War die Reduzierung der Fläche des Quartiersparks zugunsten der Vorgärten im Baufeld 3 schon im September 2014 oder noch früher vom Investor ins Gespräch gebracht?“

3. Zusatzfrage der Fraktion: „Warum hat der Magistrat die diesbezügliche Festsetzung 3.2 im Entwurfsbeschluss: *„Innerhalb der Privaten Grünfläche ‚Quartierspark‘ und an der Grundstücksgrenze im Übergang zu den privaten Grundstücksflächen sind Einfriedungen*

unzulässig' im Satzungsbeschluss zu folgender Festsetzung: ,Innerhalb der Privaten Grünfläche ,Quartierspark' sind Einfriedungen unzulässig' geändert?